

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 14

18.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 16.07.2024	2
Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath vom 16.07.2024	3
Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath am 15. September 2024 gem. § 7 Abs. 4 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden	6
Öffentliche Zustellung	7

Satzung
zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath
für den städtischen Abwasserbetrieb
vom 16.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

§ 1

§ 14 – Jahresabschluss, Erfolgsübersicht wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.07.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erkrath
vom 16.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Erkrath am 04.07.2024 folgende 1. Änderung der Benutzung- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Erkrath erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren und getrennte Gebühren für die verbrauchsabhängigen Kosten und Stromkosten. Für

sämtliche Unterkünfte der Kategorie A, B und C werden jeweils einheitliche Gebühren festgesetzt; die nach der Kostenrechnung ermittelten Beträge werden auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die verbrauchsabhängigen Kosten und Stromkosten betragen je Person und Kalendermonat:

Objektkategorie A (Falkenberger Weg 65-69, Gruitener Str. 25, Klinkerweg 7, Steinhof 12):

1) für die Nutzung des Wohnraums	255 €
2) für die Verbrauchskosten (Heizung, Abfall, Wasser, Abwasser)	28 €
3) für die Stromkosten	6 €

Objektkategorie B (Freiheitstr. 23, Hochdahler Str. 41, Klinkerweg 3):

1) für die Nutzung des Wohnraums	218 €
2) für die Verbrauchskosten (Heizung, Abfall, Wasser, Abwasser)	33 €
3) für die Stromkosten	43 €

Objektkategorie C (Thekhaus, Bürgerhaus):

1) für die Nutzung des Wohnraums	107 €
2) für die Verbrauchskosten (Heizung, Abfall, Wasser, Abwasser)	77 €
3) für die Stromkosten	6 €

In § 4 wird als Absatz 7 eingefügt:

In begründeten Härtefällen können die Benutzungsgebühren im Einzelfall reduziert werden. Hierzu haben die betroffenen Gebührenpflichtigen einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stellen. Mit dem Antrag sind die Umstände, die die besondere Härte begründen, glaubhaft zu machen.

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist jeder volljährige Bewohner/Bewohnerin als Benutzer/Benutzerin der Unterkunft bzw. Wohnung. Volljährige Mitglieder einer bereits bei Einweisung bestehenden

Gemeinschaft (Familie, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Für minderjährige Benutzer / Benutzerinnen sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

§ 3

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 16.07.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

**Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid in der Stadt Erkrath
am 15. September 2024
gem. § 7 Abs. 4 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

1. Tag des Bürgerentscheids, Text der zur Entscheidung stehenden Frage

Am 15. September 2024 (Abstimmungstag) findet in der Stadt Erkrath der Bürgerentscheid mit der folgenden Fragestellung statt:

„Sollen die im Eigentum der Stadt Erkrath stehenden Gewerbegrundstücke im Bereich des Bebauungsplans Neanderhöhe (Nr. H 55) nicht verkauft, sondern nur im Rahmen des Erbbaurechts vergeben werden, so dass die Stadt Erkrath Eigentümerin der Grundstücke bleibt?“

2. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid am 15. September 2024 wird in der Zeit vom 26. August 2024 bis zum 30. August 2024 während der Dienststunden am

Montag, dem 26. August 2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, dem 27. August 2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, dem 28. August 2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, dem 29. August 2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag, dem 30. August 2024 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 003, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchten, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

3. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 30. August 2024 um 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 2 genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, das Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Entsprechende Vordrucke können bei der o.g. Stelle ausgegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Erkrath, den 16.07.2024

Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter

gez. Schultz

Öffentliche Zustellung

Für den unbekanntem Eigentümer eines Kraftfahrzeuges des Herstellers Volkswagen, Handelsbezeichnung Touran, Fahrzeugidentifikationsnummer WVGZZZ1TZ6W020887, zuletzt abgestellt auf der Max-Planck-Straße in Erkrath,

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 003, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

Mitteilung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeigesetzes NRW vom 18.07.2023, Az. 32-2 / M.-Planck-Straße.

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 16.07.2024

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhr

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.